



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 111/2003
Fachbereich: 70 Bauen und Umwelt Team Verwaltung
Produktnummer: 70.06.06.03
Datum: 26.03.2003
Gez.: Thomas Backes

10.04.03	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung - Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld - Ortsteil Lette -

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung – Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – wird beschlossen. Der Beschluss Nr. 34/2003 aus der Ratssitzung vom 20.03.2003 wird durch diesen Beschluss ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
- Ja, und zwar Kostendeckung im UA 7520

Begründung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 die neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, gegenüber der Ursprungsfassung vom 20.03.2003 redaktionelle Änderungen in der Präambel, im § 4 sowie in der Anlage 1 vorzunehmen, wobei die Gebührensätze unverändert bleiben.

Die nachfolgende Begründung ist wortgleich mit der aus der Sitzungsvorlage Nr. 34/2003 vom 20.03.2003.

Der Friedhof, die Leichenhalle und die Einsegnungshalle des Ortsteil Lette werden als kostenrechnende Einrichtungen betrieben. Die Finanzierung soll grundsätzlich durch Gebühreneinnahmen erfolgen.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Gemeindeordnung NRW sowie nach dem Kommunalabgabengesetz NRW. Nach § 6 des Kommunalabgabengesetz sind die in die Gebührenkalkulation aufzunehmenden Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten. Dazu gehören:

- Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind (lineare Abschreibung) sowie
- Eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, dabei bleibt jedoch die Verzinsung des aus Beträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapital außer Betracht.

Die Gebührensatzung findet auf Basis der Vollkostenrechnung statt. Dazu sind Kostenarten (z.B. Unterhaltung, kalkulatorische Kosten etc.) gebildet worden. Desweiteren sind Kostenstellen (Leichenhalle, Einsegnungshalle und Gräber) gebildet worden.

Aus den Gesamtkosten der Jahre 2000 bis 2002 wurden die Jahresdurchschnittswerte gebildet und den Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Somit war es möglich die anfallenden Kosten je Kostenstelle zu ermitteln.

- **Kostenstelle – Leichenhalle**

Die Ausgaben bei der Kostenstelle Leichenhalle wurden aus Durchschnittszahlen ermittelt. Zur Ermittlung der Gebühr wurden die durchschnittliche Zahl der Nutzungen (aus den IST-Zahlen der Jahre 2000 – 2002) ermittelt. Es wurde von 32 Nutzungen je Jahr ausgegangen.

Ermittlung der Gebühr:

3.218,16 €/ 32 Nutzungen gerundet: 100,00 €
(alt: 89,50 €)

Des weiteren mußte die Gebühr für das Einstellen von Leichen je Tag ermittelt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Nutzung die Leichenhalle ca. vier Tage in Anspruch genommen wird.

Ermittlung der Gebühr:

100,00 € (Gebühr Leichenhalle) / vier Tage (durchschnittliche Nutzungsdauer)
gerundet: 25,00 € je Tag
(alt: 20,00 € je Tag)

- **Kostenstelle – Einsegnungshalle**

Die Ausgabe bei der Kostenstelle Einsegnungshalle wurden aus Durchschnittszahlen ermittelt. Zur Ermittlung der Gebühr wurden die durchschnittliche Zahl der Nutzungen (aus den IST-Zahlen der Jahre 2000 – 2002) ermittelt. Es wurde von 32 Nutzungen je Jahr ausgegangen.

1.785,65 €/ 32 Nutzungen

gerundet: 55,00 €
(alt: 33,00 €)

- **Kostenstelle – Gräber = Erwerb bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten**

Es wurden Äquivalenzziffern gebildet, die sowohl die Größe der Gräber (incl. Randeinfassung) als auch die unterschiedlichen Nutzungsdauern berücksichtigen. Im Anschluss daran erfolgte ebenfalls eine Umlegung der Kosten anhand der durchschnittlichen Nutzungen der letzten drei Jahre.

Die unter I. und II, der Satzung vom 27.09.2001 aufgeführten Entgelte bleiben für das Jahr

2003 unverändert bestehen.

- **Kostenstelle – Bestattungsgebühren**

Grundsätzlich nimmt jede Bestattung 5,0 Stunden in Anspruch, die sich auf folgende Arbeitsschritte aufteilen:

- An- und Abfahrt
- Vor- und Nachbereitung der Bestattung
- Anwesenheit während der Bestattungsfeier
- Leichenhalle aufräumen
- Grab anlegen und nach der Bestattung befestigen

Die übrigen Kosten werden nach m³-Bodenaushub umgelegt, um den unterschiedlichen Grabgrößen Rechnung zu tragen.

Bei der anonymen Bestattung wurde als Grundbetrag lediglich die Kosten für die An- und Abfahrt eingerechnet.

	Alt	Neu
Bestattung/Beisetzung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	217,00 €	245,00 €
Bestattung/Beisetzung vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	281,00 €	375,00 €
Urnenbeisetzung	181,50 €	175,00 €
Anonyme Urnenbeisetzung	38,00 €	40,00 €

Anlagen:

Friedhofsgebührensatzung

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung